Einschreiben
Kantonsgericht Luzern
4. Abteilung
Obergrundstrasse 46
Postfach 3569
6002 Luzern

Luzern, 27. Oktober 2020 / as

V e r w a l t u n g s g e r i c h t s b e s c h w e r d e

für

[redacted] **Beschwerdeführerin 1**

[redacted] **Beschwerdeführerin 2**

[redacted] **Beschwerdeführerin 3**

[redacted] **Beschwerdeführerin 4**

[redacted], **Beschwerdeführerin 5**

[redacted] **Beschwerdeführerin 6**

[redacted], **Beschwerdeführerin 7**

[redacted] **Beschwerdeführerin 8**

gegen

Regierungsrat des Kantons Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement,
Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Beschwerdegegnerin

betreffend

Verordnung SRL Nr. 835a Sofortmassnahmen COVID-19

Beschwerde nach § 188 VRG / LU; abstrakte Normenkontrolle

myLADIES.ch
ADULT PLAYGROUND

Sehr geehrter Herr Gerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter

Namens und im Auftrage der Beschwerdeführer stelle ich folgende

m a t e r i e l l e A n t r ä g e

1. § 2a VCov19 (SRL Nr. 835a) betreffend die Schliessung der Erotik- und Sexbetriebe sei aufzuheben und die Aufhebung sei umgehend im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

2. Eventualiter sei § 2a VCov19 (SRL Nr. 835a) wie folgt abzuändern und die Abänderung sei umgehend im Kantonsblatt zu veröffentlichen:
   [1] Erotik- und Sexbetriebe sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr für das Publikum zu schliessen.

3. Subeventualiter seien die Erotik- und Sexbetriebe unter § 3 Abs. 1 VCov19 (SRL Nr. 835a) bei den öffentlich zugänglichen Betrieben zu ergänzen und die Abänderung im Kantonsblatt wie folgt zu veröffentlichen:
   [1] Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, Erotik- und Sexbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 erheben, geben der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende Angaben bekannt:

4. Den Beschwerdeführern 1 – 6 sei für die Dauer des Verfahrens zwischen 6 Uhr und 23 Uhr zu erlauben, in einem Erotik- und Sexbetrieb zu arbeiten und der Beschwerdeführerin 7 – 8 ihre Erotik- und Sexbetriebe im Kanton Luzern aufrecht zu erhalten.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

p r o z e s s u a l e A n t r ä g e

1. Ziff. 4 der materiellen Anträge sei superprovisorisch anzuordnen.

2. Eventualiter sei der Beschwerdegegnerin eine kurze, nicht erstreckbare Frist zur Stellungnahme bis am 2. November 2020 anzusetzen und nach Eingang der Stellungnahme sei über Ziff. 4 der materiellen Anträge vorsorglich zu entscheiden.

B e g r ü n d u n g

I. Formelles

1.

Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis:	**Urkunden**	
	Anwaltsvollmachten vom 26.10.2020, Bf. 1-6	**Sammelbeilage 1a**
	Anwaltsvollmacht vom 26.10.2020 inkl. HReg-Auszug, Bf. 7	**Beilage 1b**
	Anwaltsvollmacht vom 27.10.2020 inkl. HReg-Auszug, Bf. 8	**Beilage 1c**

2.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde richtet sich gegen den Regierungsratsbeschluss des Kantons Luzern vom 23. Oktober 2020 bzw. die angepasste Verordnung VCov19/Kt. LU (SRL Nr. 835a, Stand 24. Oktober 2020).

3.

Die nachfolgenden Bestimmungen verletzen die verfassungsmässigen Rechte bzw. sind Gegenstand des vorliegenden Normprüfungsverfahrens.

> *§ 2a Für das Publikum geschlossene Einrichtungen und Betriebe*
>
> *[1] Erotik- und Sexbetriebe sind für das Publikum geschlossen.*
>
> *§ 2b Restaurationsbetriebe*
>
> *[1] Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr für das Publikum zu schliessen.*
>
> *§ 3 Erhebung und Meldung von Kontaktdaten in Restaurationsbetrieben*
>
> *[1] Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe, Diskotheken und Tanzlokale, welche die Kontaktdaten gemäss Artikel 5 der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 erheben, geben der Dienststelle Gesundheit und Sport folgende Angaben bekannt:*

Die angepasste Verordnung und insb. § 2a VCov19, welche am 24. Oktober 2020 in Kraft getreten ist, gilt gemäss § 10 VCov19 bis zum **31. Januar 2021**.

4.

Gegen die neue VCov19 (SRL Nr. Nr. 835a, Stand 24. Oktober 2020) kann gemäss § 188 VRG Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Gericht geführt werden. Das angerufene Gericht ist zuständig und mit der heutigen Eingabe erfolgt die Eingabe fristgerecht (§ 190 VRG). **Die Beschwerdeführerinnen 1 - 6** bieten in einem Erotik- und Sexbetrieb Dienstleistungen an, entweder durch direkten Service (Beschwerdeführer Nr. 1 – 6) bzw. durch das Führen des Betriebes

(Beschwerdeführerin Nr. 7). **Die Beschwerdeführerin Nr. 7 vermietet bzw. führt** diverse Erotik- und Sexbetriebe an folgenden Adressen: [redacted] **Die Beschwerdeführerin Nr. 8 vermietet bzw. führ**t diverse Erotik- und Sexbetriebe an folgenden Adressen: [redacted] Durch die Schliessung jeglicher Betriebe, sind sie zur Beschwerde legitimiert (§ 189 Abs. 1 lit. a VRG). Die Vorschriften gemäss §§ 132 – 141 VRG sind sinngemäss anwendbar.

5.

Gemäss § 2a VCov19 werden Sex- und Erotikbetriebe für mehr als drei Monate zwangsgeschlossen. **Eine Definition, was ein Sex- oder Erotikbetrieb ist, fehlt gänzlich.** Die Abklärung beim zuständigen Regierungsratsdepartement, welches sich durch den zuständigen Rechtsdienst hat bestätigen lassen, sieht das Verbot wie folgt:

- Das Verbot knüpfe nicht an die Betriebsbewilligung gemäss § 29b ff. GPG (SRL Nr. 955) an.
- Auch wer gemäss § 29c GPG von der Bewilligungspflicht gemäss Gewerbegesetz ausgenommen ist, falle unter das Verbot von § 2a VCov19.
- Sämtliche Sexarbeit aller Art innerhalb eines Gebäudes, unabhängig davon, ob mehr oder weniger als zwei Sexarbeiterinnen die Dienstleistungen in derselben Wohneinheit anbieten, sei verboten.

Beweis: **Urkunde**
Aktennotiz vom 26.10.2020 **Beilage 2**

6.

Die Beschwerdeführer werden durch das vollumfängliche Verbot für mindestens drei Monate ihrer Erwerbsmöglichkeit komplett beraubt. Für die Dauer des Verfahrens sei es ihnen in eingeschränktem Rahmen, d.h. in zeitlicher Hinsicht und mit Schutzkonzept, zu ermöglichen ihrer Erwerbstätigkeit weiter nachzugehen.

Während sämtliche andere Wirtschaftsbranchen ihre Tätigkeit mit verhältnismässigen Einschränkungen (d.h. Hygienekonzepten) ausüben können, wird über die Beschwerdeführer und sämtliche Erotik- und Sexbetriebe ein Lockdown verhängt. Nachvollziehbare Gründe wurden und werden von der Beschwerdegegnerin nicht genannt. Es gilt insbesondere zu beachten, dass dies nicht die erste Welle, sondern bereits die zweite Welle ist und sich die Beschwerdegegnerin sicherlich seit Monaten mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Grundrechtseingriffen und der Gleichbehandlung auseinandersetzt. Umso erstaunlicher ist es, dass ein kom-

plettes Verbot ausgesprochen wurde. Ein superprovisorischer Entscheid ist auch ohne Anhörung der Beschwerdegegnerin verhältnismässig, da eine massive zeitliche Dringlichkeit gegeben ist. Mit jedem vergangenen Tag haben die Beschwerdeführer massive Einbussen, welche nicht zurückerstattet werden. Die vorliegende Verordnung dauert mindestens bis zum 31. Januar 2021.
Es gilt zu beachten, dass gewisse Beschwerdeführer zwar evtl. Kurzarbeit beantragen können, aber sie müssen trotzdem weiterhin Miete zahlen. Insbesondere die Beschwerdeführerinnen Nr. 7 und 8 müssen weiterhin Miete für die gemieteten Räumlichkeiten für den Erotik- und Sexbetrieb dem Vermieter bzw. Eigentümer der Liegenschaften zahlen, da sie gewisse Gewerberäume an Sexarbeiterinnen untervermieten. Diese Mietkosten sind durch die Kurzarbeit selbstredend nicht gedeckt. Das vom Bund geplante Geschäftsmietgesetz ist noch nicht in Kraft getreten, zudem betrifft dies ohnehin nur die Zeit während des Lockdowns im Frühling. Eine vollends unbefriedigende Situation für sämtliche Parteien, zumal auch zahlreiche Arbeitsstellen damit verknüpft sind. Bundesrat Ueli Maurer hat zudem bereits angekündigt, dass keine weitere wirtschaftliche Unterstützung im Rahmen von Krediten zu erwarten ist und die Beschwerdegegnerin, welche grundsätzlich auch Kredite anbieten könnte, hat sich auch diesbezüglich nicht vernehmen lassen. Da die Beschwerdegegnerin die Verordnung selbst erlassen hat, ist nicht von einer klassischen superprovisorischen Massnahme auszugehen, d.h. die Notwendigkeit, die Beschwerdegegnerin anzuhören, ist vorliegend tiefer und die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen angemessen.

7.

Die detaillierten Ausführungen werden im materiellen Teil nachfolgend abgehandelt. Dies ist namentlich die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit **(Materielles, A),** die Verletzung der Rechtsgleichheit **(Materielles, B.)** unter Berücksichtigung möglicher Einreden der Beschwerdegegnerin **(Materielles, C.)** und einem Rechtsvergleich (**Materielles, D.).** Aufgrund dieser Ausführungen ist offensichtlich, dass es angemessen ist, für die Dauer des Verfahrens den Beschwerdeführern zu gestatten, ihre Arbeit unter zeitlichen Einschränkungen und unter einem Hygiene- und Schutzkonzept wiederaufzunehmen.

8.

Eventualiter sei der Beschwerdegegnerin eine kurze, nicht erstreckbare Frist bis längstens am 2. November 2020 zur Stellungnahme anzusetzen. Die Beschwerdeführer wissen seit Freitagnachmittag, 23. Oktober 2020, von den neuen Beschränkungen, rubrizierender Rechtsvertreter wurde am 26. Oktober mandatiert und die Beschwerdeführer haben innert kurzer Frist eine Beschwerde einreichen können. Es ist der Beschwerdegegnerin daher zuzumuten, innert weniger Tage ebenso eine Stellungnahme zu verfassen.

myLADIES.ch
ADULT PLAYGROUND

II. Materielles

A. Verletzung der Wirtschaftsfreiheit

1.

Die Beschwerdegegnerin hat sich am 23. Oktober 2020 dazu entschieden, die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 und Art. 94 BV weiter einzuschränken. Die Beschwerdeführer fallen als Sexarbeiterinnen bzw. als zur Verfügungstellung von Wohnräumen und Betreiber von entsprechenden Etablissements unter den Schutzbereich der Wirtschaftsfreiheit von Art. 27 BV resp. Art. 94 BV und können eine Verletzung entsprechend rügen. Einschränkungen in verfassungsmässige Rechte sind zulässig, sofern sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 36 BV erfüllt sind.

2.

Eine gesetzliche Grundlage ist gemäss Art. 40 EpG, sowie § 54 GesG/Kt. LU grundsätzlich gegeben und hinreichend bestimmt (Art. 40. Abs. 2 lit. b EpG). Ein öffentliches Interesse ist mit der öffentlichen Gesundheit bzw. dem Schutz der Luzerner Bevölkerung ebenso gegeben. Art. 36 Abs. 1 und 2 BV sind vorliegend erfüllt.

3.

Einschränkungen von Massnahmen haben jedoch insbesondere gemäss Art. 36 Abs. 3 BV geeignet, erforderlich und verhältnismässig i.e.S. zu sein.

4. Mangelnde Zwecktauglichkeit

Ungeeignet ist eine Massnahme dann, wenn sie am Ziel vorbeischiesst, d.h. zweckuntauglich ist (BGE 130 I 154). Dies ist die vorliegende Massnahme. Die Massnahme, d.h. ein Verbot jeglicher Erotik- und Sexbetriebe, ist nicht durchsetzbar. Es gibt eine grosse Anzahl von Anbietern von Erotik- und Sexdienstleistungen, welche den Behörden nicht bekannt sind. Dies weil Sexarbeiterinnen, welche unter die Ausnahme gemäss § 29c GPG fallen, keiner Bewilligung bedürfen und den Behörden nicht bekannt sind. Das Verbot wird nicht umgesetzt werden können, entsprechend wird auch das Ziel der Unterbindung von Erotik- und Sexarbeit nicht erreicht werden. Zudem fehlt es dem Kanton zusätzlich an notwendigem Personal, um das Verbot kantonsweit umzusetzen. Entsprechend ist die Beschränkung ungeeignet (HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, N 590).

Die Massnahme schiesst weiter auch am Ziel vorbei und hat keinerlei Wirkung zur Eindämmung des angestrebten Zwecks. Das Virus wird nicht über Körperkontakt übertragen, sondern über Aerosole. Ein Schutz- und Hygienekonzept unterbindet die Übertragung. Würde der Körperkontakt das Virus übertragen, müssten auch Massagen, Physiotherapien, etc. verboten werden, was aber nicht gemacht wird.

Da das Verbot nicht geeignet ist, ist die Voraussetzung von Art. 36 Abs. 3 BV nicht erfüllt und die Einschränkung in die Wirtschaftsfreiheit verfassungswidrig.

5. Mangelnde Erforderlichkeit

Die Massnahme muss im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein. Wenn es geeignete, aber mildere Massnahmen für den angestrebten Erfolg gibt, hat sie zu unterbleiben. Es ist jeweils der geringstmögliche Eingriff in sachlicher, räumlicher, zeitlicher und persönlicher Hinsicht zu wählen.

i. Mangelnde sachliche Erforderlichkeit

Es ist unzulässig ein gänzliches Verbot auszusprechen, wenn der rechtmässige Zustand durch Auflagen oder Bedingungen herbeigeführt werden kann.

Bei anderen körpernahen Dienstleistungen, z.B. Tattoo Studios, Kosmetik Studios, Massagen, Physiotherapien, Akkupunktur, Coiffeure wurden Auflagen, insb. ein Hygiene- und Schutzkonzept erstellt. Mit diesen Auflagen kann das Ziel «öffentliche Gesundheit» genügend geschützt werden. Dies hat auch für die Sexarbeit zu gelten. Einschränkungen, d.h. mit Masken zu arbeiten und ein Schutz- und Hygienekonzept zu haben, fördern den Gesundheitsschutz. Ziel der Beschwerdegegnerin ist kein vollständiger Ausschluss einer Infektionsgefahr, sondern die Minimierung. Entsprechend sind die weiteren körpernahen Dienstleistungen als auch die Erbringung von Sexarbeit auf der Strasse weiterhin zugelassen. Mit Hygienekonzepten und Erhebung von Kontaktdaten kann der Zweck vollumfänglich erreicht werden. Allfällige Einwände der Beschwerdegegnerin, dass Kunden von Sexarbeit diese nicht einhalten wollen, sind nicht zu hören. Wie bei anderen körpernahen Dienstleistungen sind die Dienstleister in der Pflicht, das Hygiene- und Schutzkonzept umzusetzen. Der Kunde hat sich an das zu halten, oder erhält keine Dienstleistung. Dasselbe gilt für Kunden bei den anderen körpernahen Dienstleistungen auch.

ii. Mangelnde zeitliche Erforderlichkeit

Es ist leider davon auszugehen, dass uns Covid-19 noch über einen längeren Zeitraum beschäftigen wird. Die Fallzahlen werden steigen und (vermutlich) nach einschränkenden Massnahmen wiederum fallen. Dies könnte über Monate andauern. Ein komplettes Verbot, vorliegend gilt die Verordnung bis 31. Januar 2021 – und könnte selbstredend verlängert werden – ist in zeitlicher Hinsicht nicht notwendig und unverhältnismässig. Indem die Beschwerdegegnerin ohne jegliche Berücksichtigung in zeitlicher Hinsicht ein komplettes Verbot ausgesprochen hat, ist die Massnahme über das Notwendige hinausgegangen. Ein allfälliger Einwand, dass die Verordnung jederzeit bei fallenden Zahlen wieder angepasst werden könnte, ist nicht statthaft. Die Beschwerdeführer sind ohne klare Grundlagen im völligen Abhängigkeitsverhältnis der Beschwerdegegnerin. Weder wussten sie bei Erlass, was die Definition ist, noch wissen sie, unter welchen Voraussetzungen das Verbot wieder fällt.

iii. Fazit

Die von der Beschwerdegegnerin ausgesprochene Massnahme ist weder in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht erforderlich. Mit Auflagen könnte dasselbe Ziel erreicht werden. Ebenso ist sie in zeitlicher Hinsicht nicht erforderlich und zu weit gefasst.

Da das Verbot nicht notwendig ist, ist die Voraussetzung von Art. 36 Abs. 3 BV nicht erfüllt und die Einschränkung in die Wirtschaftsfreiheit verfassungswidrig.

6. Mangelnde Zumutbarkeit

Eine Massnahme ist nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für die betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Es gilt eine wertende Interessenabwägung zwischen öffentlicher Gesundheit und der Wirtschaftsfreiheit zu führen.

Unbestritten ist die öffentliche Gesundheit seit dem Ausbruch der Corona Pandemie ein Interesse, welches es zu schützen gilt. Dasselbe gilt jedoch auch für die Wirtschaftsfreiheit, was auch der Bundesrat, insb. BR Ueli Maurer, festhält. Wir können die Infektionsgefahr nicht komplett ausschliessen. Solange nicht erneut ein Lockdown verhängt und die Wirtschaftsfreiheit komplett eingeschränkt wird, ist die Wirtschaft – mit Einschränkungen – aufrecht zu erhalten. Weshalb vorliegend die Erotik- und Sexbetriebe komplett verboten werden, andere Dienstleistungen jedoch nicht, ist nicht erklärbar. Ebenso gilt es darauf hinzuweisen, dass gemäss dem BAG der Hauptansteckungsort das familiäre Umfeld, gefolgt vom Arbeitsplatz ist (Mitteilung vom 2. August 2020; seither keine Veränderung). Bei den Hauptansteckungsorten gilt i.d.R. eine Beschränkung der maximal anwesenden Personenzahl (zumindest eine Empfehlung) und beim Arbeitsplatz die Maskenpflicht sofern zwei Personen im gleichen Raum arbeiten. Verboten werden jedoch weder die familiären Treffen (und dies ohne Masken), noch die Ausübung der Arbeit. Beim Arbeitsplatz gilt grundsätzlich Homeoffice, aber dort wo es nicht möglich ist, soll man mit Hygiene- und Schutzkonzepten arbeiten. Ziel ist es, die Wirtschaft nicht komplett abzuwürgen.

Ebenso widerspricht die vom Regierungsrat am 23. Oktober 2020 getroffene Massnahme der strategischen Grundlage der GDK und des BAG, welche einen Tag zuvor, am 22. Oktober 2020, getroffen wurde. Gemäss der strategischen Grundlage soll eine **Einschränkung wie im März/April 2020 verhindert werden** und die Kantone sollen **auf die jeweilige Situation abgestimmte Massnahmen ergreifen**. Die Massnahmen sollen so weit wie möglich auf Eigenverantwortung setzen. Zudem sollen sie **mit dem nötigen Augenmass und so milde wie möglich ausgestaltet** sein (Titel 2, Gemeinsames Grundverständnis, insb. Ziff. 3, 5, 8). Die Verordnung, insb. § 2a VCov19 widerspricht den wesentlichen tags zuvor gefassten Grundsätzen. In den Titeln 4.7, 4.8 werden die Orte, wo die Übertragungsrisiken hoch sind, thematisiert. Erotik- und Sexbetriebe fallen nicht darunter. Selbst bei Orten, wo das Übertragungsrisiko hoch ist, soll eine Schliessung vermieden werden und gleichzeitig aber sollen Schutzkonzepte die Übertragung verhindern.

Beweis: **Urkunden**

BAG-Mitteilung vom 02.08.2020	**Beilage 3**
Covid-19-Bewältigung / Strategische Grundlage GDK & EDI-BAG	**Beilage 4**

7.

Es gilt zu berücksichtigen, dass ein Erotik- und Sexbetrieb keine «soziale Aktivität» in dem Sinne ist, dass dort zahlreiche Personen sich miteinander aufhalten. Der Kunde betritt einen Betrieb oder das Etablissement einer einzelnen Sexarbeiterin und die Dienstleistung wird zwischen den beiden Personen während einer kurzen Zeitdauer vollzogen. Die Dienstleistungen werden in der Regel für 30 Minuten in Anspruch genommen, der effektive Akt dauert aber lediglich ca. 5 Minuten. Die weiteren Minuten werden für Reden, Umziehen, Duschen etc. verwendet. Eine Ansteckungsgefahr ist im familiären Umfeld oder im Restaurant wesentlich höher, da die Übertragung des Virus durch Aerosole geschieht und nicht durch Körperkontakt.

8.

Ebenso bieten die Beschwerdeführer Massagen, Sadomaso, Tantra – gemäss FAQ der Gewerbepolizei sog. andere Varianten von Sexarbeit – an, welche keinen direkten Körperkontakt (Sadomaso) vorsehen bzw. lediglich erotische Massagen angeboten werden. Auch bei diesen Angeboten herrscht unter Einhaltung eines Hygiene- und Schutzkonzepts keine höhere Ansteckungsgefahr als in einem Restaurant.

9.

Zentral ist der **Schutz der besonders gefährdeten Personengruppen**. Für diese rechtfertigt es sich, spezifische Massnahmen zu erlassen **(Strategische Grundlage, Titel 4.10).** Kunden von Erotik- und Sexbetrieben sind nicht die vom Bund und den Kantonen vorgesehenen gefährdeten Personengruppen. Auch die Beschwerdeführerinnen sind nicht Teil einer besonders gefährdeten Personengruppe.

10.

Es stellt sich daher unweigerlich die Frage, weshalb ein Verbot erlassen wurde, wenn in Erotik- und Sexbetrieben weder die Ansteckungsgefahr erhöht, noch gefährdete Personengruppen betroffen sind. Sofern damit eine wirtschaftspolitische Steuerung geplant war, d.h. Unterbindung des Erotik- und Sexgewerbes per se, fehlt es gar am öffentlichen Interesse bzw. die öffentliche Gesundheit ist lediglich vorgeschoben und verfassungswidrig. Ist es jedoch tatsächlich die öffentliche Gesundheit, so hat der Eingriff verhältnismässig zu sein.

11.

Zudem gilt es auch die Mitteilungen des Bundesrates zu beachten. Gemäss Bundesrat Alain Bersets Aussage vom 26. Oktober 2020 sei die Lage kritisch. Sie verschlechtere sich täglich

und der Bundesrat werde zusätzliche Massnahmen beschliessen, um die Verbreitung zu bremsen. Die Massnahmen müssten voraussichtlich lange Zeit in Kraft bleiben. Ziel sei es, den Schaden für die Gesundheit, die Gesellschaft und die Wirtschaft so gering wie möglich zu halten. Es werde daher keine «brutalen» Einschnitte geben. Die bekannten Hygiene- und Abstandsregeln seien einzuhalten.

Beweis: **Urkunde**
NZZ vom 26.10.2020 zu den neusten Entwicklungen **Beilage 5**

12.

Sofern die Erotik- und Sexarbeit der massgebliche Corona-Hotspot wäre, was vorsorglich bestritten wird, wird am 28. Oktober 2020 der Bundesrat die Erotik- und Sexarbeit unterbinden. Es wird vermutlich eher entschieden, dass Ausgangssperren und Hygiene- und Schutzkonzepte verschärft und das Tracing ausgebaut werden.

13.

Gemäss den Medien ist es möglich, dass evtl. für eine gewisse Zeit wiederum ein Lockdown ausgesprochen wird (sog. Mini-Lockdown oder Circuit-Breaker). Dies könnte bereits diese Woche geschehen, vielleicht auch später. Relevant ist aber, dass bis dahin keine komplette Schliessung der Wirtschaft geplant ist, weil sie der Bundesrat selbst als unverhältnismässig ansieht. Nur wenn eine komplette Schliessung erfolgen sollte, ist es angemessen, auch die Erotik- und Sexbetriebe zu schliessen. Da ein Lockdown nur vorübergehend wäre und die vorliegende Verordnung mindestens bis am 31. Januar 2021 gilt, ist die Beschwerde auch zu behandeln, falls zu diesem Zeitpunkt ein (regionaler) Lockdown verhängt wird. Denn § 2a VCov19 wird mit höchster Wahrscheinlichkeit über einen allfälligen Lockdown hinaus gelten.

14. Aufhebung von § 2a VCov19

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht die Corona Massnahmen per se, sondern lediglich das verfassungswidrige komplette Verbot. Die Beschwerdeführer sind gewillt, mit Hygiene- und Schutzkonzepten zu arbeiten und ihren Teil zur Eindämmung der Pandemie beizutragen. Entsprechend wurden auch Anträge gestellt (Ziff. 2 und 3), welche ihre Wirtschaftsfreiheit weiterhin – wesentlich – einschränken. § 2a VCov19 sei umgehend aufzuheben. Mit allfälligen verhältnismässigen Einschränkungen, welche den der übrigen körpernahen Dienstleistungen gleichen, zeigen sich die Beschwerdeführer einverstanden.

myLADIES.ch
ADULT PLAYGROUND

B. Verletzung der Rechtsgleichheit nach Art. 8 BV

15.

Die Beschwerdeführer rügen weiter eine Verletzung nach Art. 8 BV. Sowohl juristische als auch natürliche Personen können Art. 8 BV anrufen. Sofern ein Erlass sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt, sinn- und zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist, verletzt dieser die Rechtsgleichheit.

16. Ungleichbehandlung unter Prostituierten innerhalb des Kantons Luzern

Die Beschwerdegegnerin verbietet Erotik- und Sexbetriebe. Was sie jedoch nicht verbietet, ist die Strassenprostitution oder die private Prostitution von Einzelpersonen. Damit werden verschiedene Personen, z.B. eine Strassenprostituierte gegenüber einer Prostituierten, welche in einem Betrieb arbeitet, unterschiedlich behandelt, obschon dieselbe körpernahe Dienstleistung angeboten wird. Die Dienstleistung unterscheidet sich selbstredend nicht, d.h. die Dienstleistung wird notorischerweise durch Strassenprostituierte nicht an der frischen Luft vollzogen, sondern entweder im Fahrzeug des Kunden oder in einem Hotel oder einem anderen geschlossenen Ort. Die Strassenprostituierte kann unbeschränkt viele Kontakte zu Kunden haben, ohne dass sie ein Contract-Tracing, oder Corona-Schutz- und Hygieneauflagen hat.

17.

Es gibt keine sachlichen und vernünftigen Gründe, um ein Verbot gegenüber Prostituierten in einem Erotik- und Sexbetrieb auszusprechen, im gleichen Zug aber die Strassenprostitution zu ermöglichen. Die identische Dienstleistung wird angeboten und der Kunde, der nicht mehr in einen Erotik- oder Sexbetrieb gehen kann, wird wohl auf die Strasse oder in die private Prostitution – oder schlicht auf einen anderen Kanton – ausweichen. Indem verschiedene Personen der gleichen Berufsart im Kanton Luzern ungleich behandelt werden, und das Verbot sich nicht auf sachliche und vernünftige Gründe stützt, verletzt § 2a VCov 19 die Rechtsgleichheit und ist folglich aufzuheben.

18. Ungleichbehandlung von Erotikbetrieben im kantonalen Vergleich

Da direkte Konkurrenten unterschiedlich behandelt werden, liegt nebst der Verletzung der Rechtsgleichheit auch die Verletzung der Wirtschaftsfreiheit (Gleichbehandlung der Gewerbegenossen) vor, welche einen grösseren Schutz bietet als das Rechtsgleichheitsgebot. Die Gleichbehandlung der Gewerbegenossen gewährt einen Schutz vor staatlichen Ungleichbehandlungen, die zwar auf ernsthaften, sachlichen Gründen beruhen mögen, gleichzeitig aber, ohne in der Hauptstossrichtung wirtschaftspolitisch motiviert zu sein, einzelne Konkurrenten namentlich durch unterschiedliche Belastungen oder staatlich geregelten Marktzugang bzw. -ausschluss begünstigen oder benachteiligen (BGE 125 I 436, BGE 121 I 135).

19.

Die Massnahmen der Beschwerdegegnerin sind (vermutungsweise) nicht wirtschaftspolitisch motiviert, haben aber genau zur Folge, dass die Beschwerdeführer gegenüber ihren Konkurrenten massgeblich benachteiligt werden. So können beispielsweise Erotik- und Sexbetriebe, welche sich auf der anderen Seite der Kantonsgrenze befinden (z.B. Hergiswil) legal fortgeführt werden. Indem die Beschwerdegegnerin Erotik- und Sexbetriebe in Luzern verbietet, obschon die Zahlen in den angrenzenden Kantonen teilweise höher sind und obschon gemäss der Strategie der Kantone und des Bundes sich die Kantone regional abstimmen müssten (Titel 2. Gemeinsames Grundverständnis, Ziff. 7), verletzt die Beschwerdegegnerin die Gleichbehandlung der Gewerbegenossen. Es kann nicht angehen, dass Sexarbeit beispielsweise in Merlischachen (SZ), Hergiswil (NW), Risch-Rotkreuz (ZG), Menziken (AG) und Roggwil (BE), gestattet ist, und nur wenige Kilometer entfernt auf der anderen Seite der Grenze – und im gesamten Kanton Luzern – dies jedoch nicht ist. Es gibt keinen sachlichen und vernünftigen Grund, weshalb Erotik- und Sexbetriebe im Kanton Luzern gegenüber den anderen Kantonen Zug, Nidwalden, Bern, Aargau und Schwyz anders behandelt werden sollten.

20. Ungleichbehandlungen bei Körpernahe Dienstleistungen (verschiedene Branchen)

Eine Ungleichbehandlung findet jedoch nicht nur innerhalb des Prostitutionsgewerbes statt. Andere Branchen, welche körpernahe Dienstleistungen im Kanton Luzern anbieten, werden bzw. wurden nicht verboten.

i. Tattoo Studios

Tattoo Studios sind weiterhin für das Publikum geöffnet. Die Erstellung eines Tattoos dauert wesentlich länger als 30 Minuten. Der Tätowierer ist dem Kunden dabei sehr nah (weniger als 1,5 Meter), muss er doch mit der Nadel detailliert am Körper das Tattoo stechen. Die beiden Personen sind somit in einem geschlossenen Raum und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Tätowierer haben mehrere, verschiedene Kunden pro Tag. Für die Tattoo Studios genügt es, dass sie ein Hygiene- und Schutzkonzept einhalten.

ii. Kosmetik Studios

Dasselbe gilt für die Kosmetikbranche. In Kosmetik Studios lassen sich die Kunden während längerer Zeit behandeln. Auch hier ist die Kosmetikerin dem Kunden sehr nahe und dies über einen längeren Zeitraum. Die Personen sind ebenso in einem geschlossenen Raum und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Kosmetikerinnen haben mehrere, verschiedene Kunden pro Tag. Für die Kosmetik Studios genügt es, dass sie ein Hygiene- und Schutzkonzept einhalten.

iii. Massagen / Physiotherapie / Akkupunktur

Sowohl Massage Studios als auch Physiotherapie und Akkupunktur Behandlungen können durchgeführt werden. Dabei lassen sich die Patienten während längerer Zeit behandeln. Der

myLADIES.ch ADULT PLAYGROUND

Masseur bzw. der Physiotherapeut ist dem Patienten äusserst nahe und berührt ihn mit den Händen, bei der Akkupunktur werden Nadeln gestochen. Die Personen sind ebenso in einem geschlossenen Raum und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Die Masseure als auch die Physiotherapeuten haben mehrere, verschiedene Patienten pro Tag. Für die Masseure und Physiotherapeuten genügt es, dass sie ein Hygiene- und Schutzkonzept einhalten.

iv. Coiffeure

Coiffeurgeschäfte sind weiterhin für das Publikum geöffnet. Ein Haarschnitt dauert in der Regel mindestens 30 Minuten. Der Coiffeur ist dem Kunden dabei sehr nah (weniger als 1,5 Meter). Die beiden Personen sind somit in einem geschlossenen Raum und dies über einen längeren Zeitraum hinweg. Coiffeure haben verschiedene Kunden pro Tag. Für die Coiffeursalons genügt es, dass sie ein Hygiene- und Schutzkonzept einhalten.

v. Zwischenfazit

Die vorstehenden Branchen sind allesamt «1:1» Dienstleistungen, d.h. ein Dienstleister und ein Kunde, so wie in der Prostitution auch. Es käme wohl niemandem in den Sinn, Coiffeursalons als Betriebe im Kanton Luzern zu verbieten, es jedoch weiterhin zu ermöglichen, dass man sich auf der Strasse die Haare schneiden lassen kann. Dasselbe gilt für sämtliche andere Branchen, d.h. Tattoo Studios, Kosmetik, Masseure, etc.

Es gibt keine sachlichen und vernünftigen Gründe, um einen Erotik- oder Sexbetrieb zu verbieten und gleichzeitig bspw. Massagestudios offen zu lassen. Bei beiden Branchen ist die Körpernähe sehr stark gegeben. Da das Virus jedoch über Aerosole und nicht über die Berührung übertragen wird, hat die Eindämmung mittels Schutz- und Hygienekonzepten zu erfolgen. Dies wird bei den Massagesalons gewährt, jedoch nicht beim Erotik- oder Sexbetrieb. Eine klare Ungleichbehandlung. § 2a VCov19 sei daher aufzuheben.

21. Körpernahe Aktivitäten

Nebst den Körpernahen Dienstleistungen sind weiterhin zahlreiche körpernahe Aktivitäten zulässig. Die Fitnessstudios sind offen, wo die Kunden ohne Masken und in geschlossenen Räumen trainieren und dabei einzig die Geräte abwischen (desinfizieren). Kontaktsport wie z.B. Hallenfussball, Handball, Unihockey, etc. ist weiterhin zulässig und wird weiterhin betrieben. Pro Match (auch hobbymässig) sind mindestens zehn Personen in einer i.d.R. mässig durchlüfteten Halle und spielen gegeneinander. Es wird geschwitzt, gerufen und gerangelt. Alles ist ohne Maske zurzeit noch zulässig. Selbst wenn eine Maskenpflicht bestünde, wären weiterhin zahlreiche Personen eng aufeinander.

Restaurantbesuche und private Anlässe sind ebenso weiterhin zulässig. Ohne Masken. An diesen Anlässen wird ebenso über einen längeren Zeitraum mit zahlreichen Personen die Distanz über einen längeren Zeitraum unterschritten. Die Gefahr, sich an solchen Anlässen anzustecken, ist selbstredend wesentlich höher, als bei einer Dienstleistung innerhalb eines Erotik- oder

Sexbetriebes. Gemäss dem BAG sind die Familienmitglieder, aber auch Privatfeste der Hauptgrund für die Verbreitung des Coronavirus. Dort wo eben gerade keine Masken getragen werden, wie auch z.B. beim Sport oder Singen. Indem diese körpernahen Aktivitäten weiterhin zugelassen werden, Erotik- und Sexbetriebe jedoch verboten werden, findet eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung statt. § 2a VCov19 sei daher aufzuheben.

C. Mögliche Einreden der Beschwerdegegnerin

22.

Vorliegend werden bereits die möglichen Einreden der Beschwerdegegnerin antizipiert, damit das Gericht superprovisorisch entscheiden kann, eventualiter nach Eingang der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin

i. Zürcher-Fall (illegale Sexarbeiterinnen)

In den Medien wurde vor mehreren Monaten ein Fall in Zürich bekannt, wo aufgrund illegaler Sexarbeit zwei Prostituierte von der Lugano-Bar positiv getestet wurden. Aufgrund dessen könnte die Beschwerdegegnerin geneigt gewesen sein, das Verbot auszusprechen. Der Gedanke ist, dass es im Milieu ja nicht funktionieren könne. Dies ist jedoch nachweislich falsch. Wie aus der Zeitung ersichtlich ist, waren letztlich lediglich zwei Sexarbeiterinnen positiv. Die weiteren - über 40 Personen – waren nicht positiv getestet worden. Offensichtlich funktioniert es, solange man das Schutzkonzept einhält. Durch das Verbot verschwindet die Sexarbeit zudem nicht. Sie verschiebt sich entweder in andere Kantone oder – und wahrscheinlicher – in den rechtsfreien Raum, wo das Contract Tracing erst recht verunmöglicht wird.

Beweis:	**Urkunden**	
	NZZ-Artikel vom 20.05.2020	**Beilage 6**
	NZZ-Artikel vom 02.09.2020	**Beilage 7**

ii. Überprüfbarkeit

Die Beschwerdegegnerin könnte behaupten, die Sex- und Erotikbranche sei so diskret, dass ein Tracing nicht möglich ist. Auch dies wäre lediglich eine nicht bewiesene Unterstellung. Es gilt zu beachten, dass der Hauptansteckungsort eben gerade nicht in der Sex- und Erotikbranche liegt, auch nicht bei den körpernahen Dienstleistungen wie in Ziff. 20 vorstehend angeführt, sondern bei der Familie, bei Freunden und beim Arbeitsplatz. Dies weil bei letzteren grundsätzlich keine Masken getragen werden, bei den anderen körpernahen Dienstleistungen jedoch ein Hygiene und Schutzkonzept besteht.

Zudem ist die Überprüfung sehr wohl möglich, da die Sexarbeiterinnen grundsätzlich gemeldet sind und wie dies andere Branchen auch tun, den Kunden dazu anhalten müssen, die Kontaktdaten anzugeben. Theoretisch ist es denkbar – dies trifft aber auf alle anderen Branchen (z.B. Restaurationsbetriebe, Cafés) zu – dass ein Kunde nicht die korrekten Angaben gibt. Wenn ein

solches Misstrauensvotum der Grundgedanke der Regierung ist, wäre der Lockdown die richtige Konsequenz. Und nicht das einzelne Herauspflücken einer einzigen Branche.

iii. Veränderung der Fallzahlen

Es ist gut möglich, dass im Zeitpunkt des Entscheides eine andere Situation vorherrschen wird. Relevant ist jedoch der Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung sowie die Dauer der Verordnung. Selbst wenn die Zahlen steigen sollten und ein Lockdown verhängt werden sollte, ist es wichtig, dass darüber geurteilt wird, ob im Zeitpunkt des Erlasses die Massnahme verhältnismässig war und insbesondere ob sie noch verhältnismässig ist, falls sich die Fallzahlen wieder senken. Auch ein Vorbringen, dass man einfach reagieren musste, ist nicht statthaft. Dies ist die zweite Welle und es darf davon ausgegangen werden, dass sich die Beschwerdegegnerin vollumfänglich bewusst war, was für Konsequenzen ihr Verbot nach sich zieht. Wie in anderen Branchen auch, wäre es an der Beschwerdegegnerin gelegen, einen verhältnismässigen, situationsbedingten Entscheid zu treffen.

Die Beschwerdeführer können zudem nicht nach Gutdünken darauf vertrauen, dass die Beschwerdegegnerin die Massnahmen wieder zügig lockern und die Gesetze bzw. den Auftrag des Bundes einhalten wird (mildeste Massnahme, Schutz der Wirtschaft). Schliesslich hat sie genau die Wirtschaftsfreiheit und die Rechtsgleichheit verletzt, obschon dies nicht im Sinne des Bundes und der Bevölkerung ist.

D. Rechtsvergleich zu Deutschland

23.

Aufgrund der globalen Pandemie lohnt es sich, auch einen Blick über die Landesgrenzen zu werfen. Verschiedene Gerichte in Deutschland haben ein totales Prostitutionsverbot ebenso für verfassungswidrig angesehen. Dies geschah zuletzt am 12. Oktober 2020 durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Dabei ging es um einen Prostitutionsbetrieb in Karlsruhe, welcher mittels Verordnung komplett untersagt wurde. Ebenso hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalens am 8. September 2020 eine Coronaschutzverordnung ausser Vollzug gesetzt, welche die Anbietung von sexuellen Dienstleistungen in Bordellen unterbinden wollte. Nebst den beiden vorgenannten hat auch das niedersächsische Oberverwaltungsgericht am 28. August 2020 die mittels Verordnung angeordnete coronabedingte Schliessung von Prostitutionsstätten ausser Vollzug gesetzt. Wie in der vorliegenden Beschwerdeschrift auch, drehte es sich bei den Entscheiden massgeblich darum, ob die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit angemessen ist oder ob der Gleichstellungsgedanke berührt ist. Sämtliche angerufenen Ge-

richte haben während diversen Monaten – bei hohen Fallzahlen – jeweils die Anträge der Beschwerdeführer bzw. Sexarbeiter geschützt. Die Pressemitteilungen der Gerichte werden vorliegend dem Gericht aufgelegt.

Beweis: **Urkunden**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mitteilung vom 06.10.2020 **Beilage 8**

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Mitteilung vom 08.09.2020 **Beilage 9**

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Mitteilung vom 31.08.2020 **Beilage 10**

[redacted]

[redacted]

Gestützt auf obenstehende Ausführungen ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrter Herr Gerichtspräsident, sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrichter und Kantonsrichterinnen, die vorliegende Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.

myLADIES.ch
ADULT PLAYGROUND

B e w e i s m i t t e l v e r z e i c h n i s

I. Urkunden

Beilage 1a	Anwaltsvollmachten vom 26.10.2020, Bf. 1-6
Beilage 1b	Anwaltsvollmacht vom 26.10.2020 inkl. HReg-Auszug, Bf. 7
Beilage 1c	Anwaltsvollmacht vom 26.10.2020 inkl. HReg-Auszug, Bf. 8
Beilage 2	Aktennotiz vom 26.10.2020
Beilage 3	BAG-Mitteilung vom 02.08.2020
Beilage 4	Covid-19-Bewältigung / Strategische Grundlage GDK & EDI-BAG
Beilage 5	NZZ vom 26.10.2020 zu den neusten Entwicklungen
Beilage 6	NZZ-Artikel vom 20.05.2020
Beilage 7	NZZ-Artikel vom 02.09.2020
Beilage 8	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mitteilung vom 06.10.2020
Beilage 9	Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Mitteilung vom 08.09.2020
Beilage 10	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Mitteilung vom 31.08.2020

myLADIES.ch
ADULT PLAYGROUND